ZEICHENERKLÄRUNG


NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN


NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN

ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN


STRASSENVERKEHRSFLÄCHE


ALLGEM. WOHNGEBIET


GRÜNFLÄCHE


PARKANLAGE


NUTZUNGSGRENZE

Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 70 DER FLUR 1 U. 7 DER FLUR 5 WIRD DURCH - GEFÜHRT, DAMIT EIN AUSTAUSCH ZWISCHEN BAUGRUNDSTÜCK U. GRÜNFLÄCHE STATTFINDEN KANN. DIE ERRICHTUNG EINES WOHNHAUSES IST AUF DEM SÜDÖSTLICHEN GRUNDSTÜCKSTEIL NUR ERSCHWERT MÖGLICH, DA SICH HIERAUF EINIGE GROSSE BÄUME BEFINDEN. DIESE MÜSSTEN BEIM BAU EINES HAUSES ENTFERNT WERDEN. DER AUSTAUSCH WIRD ENSPRECHEND DEM LAGEPLAN VORGENOMMEN. GLEICHZEITIG WIRD AUCH DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERWEITERT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DAS BAUGRUNDSTÜCK IM SÜDÖSTL. TEIL DES FLURSTÜCKES 70, FLUR 1 UND IM NORDÖSTL. TEIL DES FLURSTÜCKES 7 DER FLUR 5 WIRD GEGEN DIE GRÜNFLÄCHE AUSGETAUSCHT.

§ 2

NUTZUNGSGRENZE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WERDEN ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN GEÄNDERT.

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.